

Satzung des Vereins "pro Gesamtschule" e. V.

-Freunde und Förderer der Georg-Christoph-Lichtenberg- Gesamtschule IGS-Göttingen Geismar

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "pro Gesamtschule"-Freunde und Förderer der Georg- Christoph-Lichtenberg- Gesamtschule, IGS-Göttingen Geismar.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- (3) Er ist am 23.07.1975 unter der Nr. 162 der Urkundenrolle des Jahres 1975 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung).
- (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Bildung und Erziehung**. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Georg-Christoph-Lichtenberg- Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule Göttingen Geismar, bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben sowie Eltern, Freunde und Mitarbeiter dieser Schule miteinander zu verbinden.
- (3) Der Verein trägt dazu bei, die Ergebnisse der pädagogischen Arbeit der Georg-Christoph-Lichtenberg- Gesamtschule in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (4) Der Verein will ein Forum für alle interessierten Bürger sein, die sich an der Umsetzung der Idee und der Entwicklung der Gesamtschule beteiligen möchten.
- (5) Zur Unterstützung seiner Ziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit anderen Gesamtschulen und pädagogischen Projekten des In- und Auslandes an.
- (8) Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt des Schullandheims "Haus Hoher Hagen" in 37127 Dransfeld.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß und Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) **Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.**
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Der Beitrag ist für das begonnene Geschäftsjahr voll zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden mindestens 3 mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die geänderte Satzung der Einladung beigefügt wurde.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Göttingen als Schulträger der Georg-Christoph-Lichtenberg-Gesamtschule IGS Göttingen Geismar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in **dieser** Schule zu verwenden hat.

Göttingen, den 23.11.2015